

# Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB der Gemeinde Regnitzlosau für nachfolgende Bauleitplanungen:**

- a) **Einleitung der Flächennutzungsplanänderung (3./20.12.2022) gemäß §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 3 BauGB**
- b) **Aufstellung des Bebauungsplans: „Batteriespeicher Regnitzlosau“ im Parallelverfahren gemäß §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.03.2025 gemäß 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans (3./20.12.2022) und die Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicher Regnitzlosau“ beschlossen.

## Geltungsbereich/Lageplan

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 90 der Gemarkung Draisendorf.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans umfasst ca. 1 ha des vorgenannten Flurstücks in der Gemarkung Draisendorf.

Der nachfolgend dargestellte Lageplan ist inhaltlicher Bestandteil des Beschlusses.

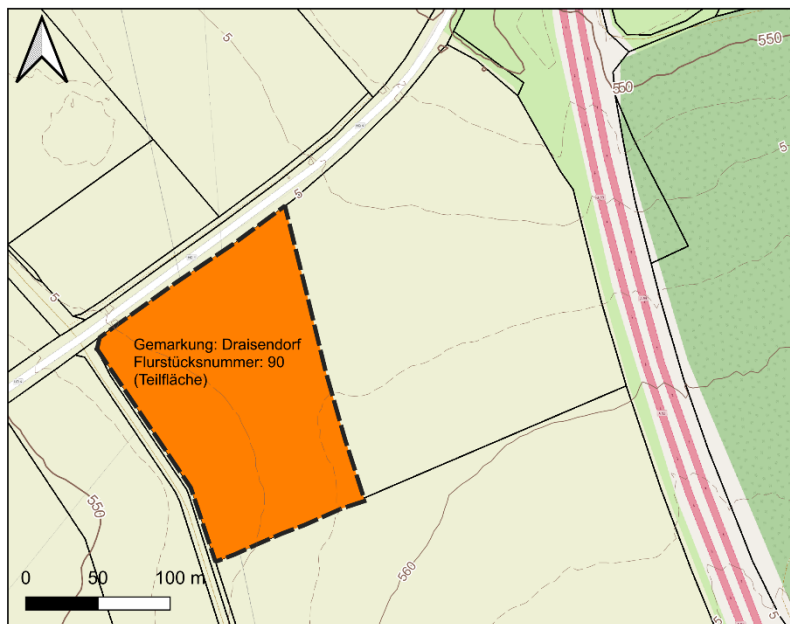


Abbildung 1: Lageplan Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitplanung kann im Rathaus der Gemeindeverwaltung Regnitzlosau, Zimmer 11, Anschrift: Hauptstraße 24 in 95194 Regnitzlosau, während folgender Zeiten Montag, Dienstag, Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

### **Verfahren**

Ob eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans tatsächlich notwendig werden, muss vor dem Hintergrund der dynamischen Rechtslage im Bereich Erneuerbarer Energien noch final geprüft werden.

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers zur Speicherung und Abgabe elektrischer Energie sowie für die zugehörigen Nebenanlagen geschaffen werden. Der Batteriespeicher dient der Netzstabilität, der Erhöhung der Versorgungssicherheit und trägt zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei.

Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang des Batteriespeichers mit anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe elektrischer Energie – insbesondere Photovoltaikanlagen – ist nicht erforderlich. Es handelt sich um einen sogenannten „Stand-alone-Speicher“ (BESS). Der Speicher ist nicht auf die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien beschränkt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt, um den Geltungsbereich nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet für Speicher darzustellen.

### **Hinweise:**

Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Regnitzlosau, 25.03.2025

Jürgen Schnabel  
Bürgermeister